

Bereich Informationstechnik
Az: 18
Datum: 23.01.2003

2003/015
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2003	
Rat der Stadt	13.02.2003	

Betreff

Gründung des Zweckverbandes "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD)

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Castrop-Rauxel beteiligt sich an dem Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ gemeinsam mit den Städten Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop sowie dem Kreis Recklinghausen. Der Rat der Stadt beschließt die Satzung des Zweckverbandes (Anlage 1) und stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes (Anlage 2) zu.
2. Der Beschluss über die Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel an dem Zweckverband sowie der Beschluss über die Satzung und die Zustimmung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gelten auch für den Fall, dass sich nicht alle unter Ziffer 1 genannten Gebietskörperschaften an dem Zweckverband beteiligen und hierdurch die wirtschaftliche Grundlage der Kooperation nicht in Frage gestellt wird.
3. Der Rat der Stadt bestellt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes für die Verbandsversammlung
 - als Mitglied:
 - als stellvertretendes Mitglied:

Sachverhalt

Die „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD) ist 1975 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und den kreisangehörigen Städten errichtet worden. Die derzeit gültige Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist seit dem 01. Jan. 2001 in Kraft.

Aufgrund der Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik (IT) in den letzten Jahren, war es notwendig, sich grundlegend mit der zukünftigen Form der gemeinsamen Informationsverarbeitung im Kreis Recklinghausen auseinander zu setzen. Hierzu gehören insbesondere Fragen der zukünftigen Aufgabenstellung der GKD und der Kooperationsmöglichkeiten sowie Überlegungen zur zukünftigen Rechtsform der GKD.

Zur Aufarbeitung dieses Themenkomplexes, ist durch den Kreis Recklinghausen die Unternehmensberatung ifs GmbH (jetzt RWE-Systems GmbH) mit der Erstellung eines Gutachtens und der Ausarbeitung von Empfehlungen beauftragt worden.

Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

In dem Gutachten wird als künftiges strategisches Modell für die Aufgabenwahrnehmung im IT-Bereich ein verbindlicher Zusammenschluss des Rechenzentrums mit anderen kommunalen oder auch privaten IT-Dienstleistern vorgeschlagen, um echte Größenvorteile zu erreichen und die GKD zu einem wettbewerbsfähigen IT-Dienstleister auf dem kommunalen Markt zu entwickeln.

Eine erste Kooperation erfolgt mit der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Hellweg-Sauerland in Iserlohn. Die GKD wird den Betrieb des eigenen Großrechners zum 01.07.2003 einstellen und zukünftig die Rechnerkapazitäten der KDVZ mitnutzen.

Nach dem Gutachten ist es aber auch notwendig, die derzeit als Amt der Kreisverwaltung organisierte GKD in eine wirtschaftlich eigenständige Organisationseinheit zu überführen.

Dadurch erschließen sich Flexibilitäts-, Synergie- und Wirtschaftlichkeitsvorteile. Der Zwang zur Leistungsabnahme kann zugunsten eines bedarfsorientierten Dienstleistungsverhältnisses zwischen den Kunden und dem Dienstleister entfallen. Die beteiligten Kommunen sowie Dritte nehmen Leistungen der GKD zukünftig freiwillig auf vertraglicher Basis ab.

Eine eigenständige Organisationseinheit kann effektiver und wirtschaftlicher auf die Anforderungen des kommunalen IT-Marktes reagieren und ihre Produktpalette in der notwendigen Schnelligkeit entsprechend ausrichten. Eine jeweils flexibel umzugestaltende Aufbau- und Ablauforganisation sowie der sich hieraus ergebende angepasste Einsatz des Personals, wird sich nur in einer selbständigen Organisationseinheit realisieren lassen.

Rechtsform der organisatorischen Verselbständigung

Als mögliche Alternativen der Rechtsform stehen die privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der öffentlich-rechtliche Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Verfügung.

Die Verfassung und Struktur eines Zweckverbandes können bei entsprechender Ausgestaltung im Wesentlichen gleich der einer GmbH verfasst sein (Verbandsversammlung - Gesellschafterversammlung, Verbandsrat - Aufsichtsrat, Vorstandsvorsteher – Aufsichtsratsvorsitzender, Geschäftsführer des Zweckverbandes - Geschäftsführer einer GmbH).

Gegenüber dem Zweckverband sind die Mehrwertsteuerpflicht, Körperschaftssteuerpflicht und Gewerbesteuerpflicht einer GmbH nachteilig. Diese Steuerproblematik hat z.B. dazu geführt, dass die in eine GmbH umgewandelte GKD Emscher-Lippe, Gelsenkirchen, heute wieder öffentlich-rechtlich als Eigenbetrieb geführt wird.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht muss berücksichtigt werden, dass die Entscheidung für eine GmbH auf erhebliche Widerstände der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stoßen würde. Außerdem wäre in diesem Fall die betriebliche Altersversorgung nicht mehr durch die VBL gewährleistet. Die GmbH müsste die zugesagte Betriebsrente aus eigenen Mitteln sicherstellen, was kaum finanzierbar erscheint.

Aus diesen Gründen ist dem öffentlich-rechtlichen Zweckverband der Vorzug zu geben.

Zweckverbandssatzung

Den Empfehlungen des Gutachtens folgend, orientiert sich der Satzungsentwurf an der Zielsetzung, Informations- und Kommunikationstechnik auch in Zukunft im Kreis Recklinghausen weiterhin gemeinsam wirtschaftlich zu betreiben. Wirtschaftliche Potenziale können sich nach vorliegenden Erkenntnissen ergeben durch Anwendung gemeinsamer IT-Strategien, gemeinsamer Infrastrukturausrichtungen als Grundlage einer Zusammenarbeit und gemeinsamer IT-Anwendungen.

Der Zweckverband wird auf der rechtlichen Grundlage einer Satzung betrieben. Vertreter des Kreises Recklinghausen und der zehn beteiligten Städte haben den Entwurf einer Zweckverbandssatzung erarbeitet.

Die Hauptverwaltungsbeamten haben in ihrer Sitzung am 29.11.2002 gegen die Stimmen der Städte Herten und Marl der Satzung in der vorliegenden Form zugestimmt. Nach einer Beschlussfassung im Kreistag, sollen die erforderlichen Beschlüsse in den Räten der beteiligten Städte gefasst werden. Die Satzung soll am 01. April 2003 in Kraft treten.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 2002 die Satzung beschlossen.

Wesentliche Eckpunkte der Zweckverbandssatzung

Aufgabendefinition (§ 3)

Dem Zweckverband obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT). Orientiert an den Empfehlungen des Gutachtens, werden die Kernaufgaben (unternehmenskritische Aufgaben) des Zweckverbandes benannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr ist es dem Zweckverband auch möglich, andere, heute noch nicht erkennbare Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu übernehmen.

Bindung der Verbandsmitglieder (§ 4)

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

Für Verfahren, die für die Existenz des Zweckverbandes kritisch sind, legt der Verbandsrat eine Nutzungsdauer fest. Diese Festlegung bindet allein den Zweckverband, der mit potentiellen Anwendern grundsätzlich keine Leistungsvereinbarungen treffen darf, die von dieser Nutzungsdauer abweichen. Eine Abnahmeverpflichtung der Zweckverbandmitglieder wird durch diese Regelung nicht begründet. Die Entscheidung darüber, welche Verfahren für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, obliegt dem Verbandsrat.

Stimmenverteilung (§ 6 Abs. 1)

Auf Wunsch der Städte Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop soll es, wie unter der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, auch beim Zweckverband dabei bleiben, dass alle Zweckverbandsmitglieder in den Beschlussgremien gleiches Stimmrecht haben.

Kosten (§ 19)

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über Entgelte.

Für den Ausnahmefall, dass die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, kann die Verbandsversammlung eine Umlage festsetzen, die einen Betrag von 0,50 € je Einwohner nicht überschreiten soll. Diese Regelung ist ausdrücklich als Notfallregelung zu verstehen.

Zur Vorfinanzierung von Investitionskosten für Voruntersuchungen, Neuentwicklungen und den Kauf von Software durch den Zweckverband, ist eine Entwicklungseinlage vorgesehen. Sie soll dem Zweckverband in der Startphase die finanzielle Beweglichkeit verschaffen, um flexibel auf die Anforderungen seiner Kunden und auf innovative Entwicklungen reagieren zu können. Der jährliche Einlagebetrag soll mindestens 0,50 € je Einwohner betragen. Die Rückzahlung erfolgt durch Anrechnung auf die in den Leistungsentgelten enthaltenen Investitionskosten. Diese Regelung ist zunächst befristet bis zum 31.12.2006. Danach soll der Zweckverband die finanzielle Beweglichkeit aus gebildeten Rücklagen sicherstellen.

Bei der Berechnung der Umlageanteile, gilt für den Kreis Recklinghausen eine fiktive Einwohnerzahl von 30% der Einwohner der kreisangehörigen Städte.

Kündigung einzelner Verfahren

Kündigungsfristen werden in der Satzung nicht mehr gesondert geregelt, da diese zukünftig Bestandteil der zwischen dem Zweckverband und dem einzelnen Abnehmer abzuschließenden Leistungsvereinbarungen sind.

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 22)

Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsversammlung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Jahren erfolgen. Einer Zustimmung zur Kündigung durch die Verbandsversammlung bedarf es nicht.

Ein ausscheidendes Mitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten sowie zusätzlich bis zu drei weiteren Jahren die anteiligen Kosten der Abschreibungen für Investitionen, soweit diese noch nicht finanziert sind, außerdem Anteile für Miet- und Leasingraten.

Für den Fall, dass durch das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bei dem Zweckverband ein Personalüberhang entsteht, wird dieser durch das ausscheidende Mitglied im Einvernehmen mit dem Zweckverband übernommen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, trägt das ausscheidende Verbandsmitglied die entsprechenden Personalkosten, längstens jedoch für 8 Jahre. Die Möglichkeit, anderweitige Regelungen zu treffen, ist eröffnet.

Auflösung des Zweckverbandes / Auseinandersetzung (§ 23)

Im Falle der Auflösung, ermittelt sich die Zahl der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu übernehmenden Bediensteten nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD, der sich aus dem Umsatz der letzten drei Jahre errechnet.

Bisherige Ablehnung durch die Städte Herten und Marl

Die Städte Herten und Marl haben sich in der o. g. Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten gegen die Regelungen des § 19 Abs. 3 und 4 sowie § 22 der Zweckverbandssatzung ausgesprochen. Sie haben insbesondere kritisiert, dass eine Finanzierung der GKD über eine Umlage und Entwicklungseinlage zulasten der Wirtschaftlichkeit und Kostentransparenz gehe. Im Falle des Ausscheidens soll eine finanzielle Nachwirkung entfallen.

Übereinstimmend vertreten hierzu die anderen Städte und der Kreis im Kern jedoch folgende Auffassungen:

- Aus den Regelungen des § 19 wird deutlich, dass sich der Zweckverband in erster Linie aus Entgelten zu finanzieren hat. Die Umlage ist als Ausnahmefinanzierung zu sehen. Die betragliche Sollvorgabe und die zur Festsetzung der Umlage erforderliche Mehrheit (§ 7 Abs. 1 – drei-Viertel-Mehrheit) dokumentieren, dass eine Finanzierung zukünftig gerade nicht mehr über pauschale Umlagen erfolgen soll.
- Die Entwicklungseinlage ist ein Instrument der Vorfinanzierung von Investitionskosten für die Startphase des Zweckverbandes. Sie ist daher auch bis zum 31.12.2006 befristet. Alle Beteiligten erwarten, dass der Zweckverband bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Rücklagen bildet, um danach auf die Entwicklungseinlage zu verzichten.
- Ein Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ohne gewisse finanzielle Nachwirkungen ist nicht vertretbar, weil das finanzielle Risiko für die verbleibenden Anwender damit unkalkulierbar würde. Die in § 22 getroffenen Regelungen sind im Rahmen der Entwurfsverhandlungen bereits auf ein Mindestmaß reduziert worden.

Für den Fall, dass die Städte Herten und/oder Marl auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs dem Zweckverband nicht beitreten, soll der Zweckverband dennoch mit den übrigen Beteiligten gebildet werden. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kooperation wären im Grundsatz hierdurch nicht in Frage gestellt.

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Zweckverbandsbildung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen den Beteiligten. Vertragsgegenstand ist gemäß § 9 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Verbandsatzung sowie zusätzlich die Aufhebung der bisherigen zwischen dem Kreis Recklinghausen und den übrigen Beteiligten geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“. Diese Vereinbarung ist mit der Gründung des Zweckverbandes für die Mitglieder des Zweckverbandes gegenstandslos und soll daher aufgehoben werden.

Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung

Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 Verbandssatzung). Zusätzlich ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen (§ 15 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Die Bestellung erfolgt gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes.

Es wird vorgeschlagen, das Mitglied und das stellvertretende Mitglied für die Versammlung aus der Mitte des Rates zu bestellen.

Anlagen

- Anlage 1 – Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“
- Anlage 2 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“
vom ...**

Präambel

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ ist Träger eines zentralen Dienstleisters, der den Verbandsmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt. Die strategische Ausrichtung zu einem kundenorientierten, wirtschaftlichen IT-Dienstleister erfordert eine unternehmerische Steuerung durch den Verband nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ziel des Zweckverbandes ist die Bildung eines marktorientierten Systemhauses.

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Der Kreis Recklinghausen

und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,
Datteln,
Dorsten,
Gladbeck,
Haltern am See,
Herten,
Marl,
Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen,
Waltrop

bilden zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NRW S. 163).

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

Teil 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen. Ihm obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Auswahl, die Einführung und der Betrieb der für die Anwender unternehmenskritischen Verfahren. Unternehmenskritisch sind solche Verfahren, die hohe Kosten verursachen und rechtfertigen, hohen Ansprüchen an die Verfügbarkeit und Sicherheit genügen müssen, einen hohen Integrationsbedarf mit anderen Systemen haben oder Daten verwalten, die im Kreis einheitlich gehandhabt werden müssen,
2. die strategische Ausrichtung und Integration der Anwendungslandschaft,
3. der Betrieb von Applikations- und Datenbank-Servern,
4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
5. die Eigenentwicklung oder der Kauf internetfähiger Anwendungen (Schwerpunkt E-Government) und Lösungen für das Umfeld dieser Anwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
6. die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme.
7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Si-

herstellung eines maximalen Schutzes der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.

- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistung und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch sonstigen Benutzern zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die Sachmittel vor.
- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4

Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der Anwendungslandschaft und gewährleistet die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die IT-Strategie hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
- (3) Um die wirtschaftliche Nutzung von Verfahren zu gewährleisten, die für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, wird vom Verbandsrat für diese Verfahren eine Nutzungsdauer festgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens unter Verlängerung der Nutzungsdauer oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren unter Festlegung einer Nutzungsdauer entschieden. Sollte ein Anwender bereits vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ein Verfahren nicht mehr einsetzen wollen, so hat der Verbandsrat eine Regelung darüber zu treffen, dass den übrigen Anwendern durch das vorzeitige Ausscheiden eines Anwenders keine Mehrkosten entstehen. Welche Verfahren kritisch im Sinne von Satz 1 sind entscheidet der Verbandsrat. Der Verbandsrat kann Ausnahmen von der nach Satz 1 und 2 festgesetzten Nutzungsdauer zulassen.

Teil 3
Verfassung des Zweckverbandes
§ 5
Organe, Ausschüsse, Geschäftsführer

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsrat
 - der Verbandsvorsteher
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 6
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder des Verbandsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Verbandsmitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Verbandsvorsteher berufen.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Anlagen,
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - e) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 und der Entwicklungseinlage nach § 19 Abs. 4
 - f) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 - g) die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben gem. § 13 Abs. 3,
 - h) die Bestellung von Prüfern entsprechend § 104 GO NRW,
 - i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, dem Verbandsvorsteher sowie leitenden Dienstkräften des Zweckverbandes, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - j) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW,
 - k) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,

- l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
- m) die Auflösung des Zweckverbandes.

Beschlüsse zu den Buchstaben e), j), k) und m) unterliegen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.

- (2) Die Verbandsversammlung legt die IT-Strategie des Zweckverbandes durch einen Beschluss grundlegend fest. Danach beschließt sie nur noch über wesentliche Änderungen der IT-Strategie oder wenn der Verbandsrat oder wenigstens die Hälfte der Anzahl der Verbandsmitglieder einen entsprechenden Beschluss zur IT-Strategie der Verbandsversammlung beantragen.
- (3) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (4) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe i der Verbandssatzung sind der Geschäftsführer und sein Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes.

§ 8 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Verbandsmitglied im Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Jedes Verbandsmitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.

Der Verbandsrat kann weitere Fachkräfte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Vorsitzender des Verbandsrates ist der Verbandsvorsteher. Stellvertreter ist der stellvertretende Verbandsvorsteher.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrats beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verbandsrat angehören.
- (4) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsrat ein, setzt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Haushaltsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder des Verbandsrats schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verbandsratssitzung ist zulässig, wenn kein Verbandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 9 **Zuständigkeit des Verbandsrats**

Der Verbandsrat ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Fortschreibung der IT-Strategie, soweit nicht gem. § 7 Abs. 2 S. 2 die Verbandsversammlung zuständig ist,
- f) die Entscheidung in Personalangelegenheiten gem. § 16 Abs. 2 S. 4,
- g) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,
- h) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10 **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen ersten und zweiten Stellvertreter aus dem Kreise der zum Verbandsrat gehörenden Vertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher muss die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG erfüllen. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher oder einer der Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates die Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben des Geschäftsführers.
- (2) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder ihren Stellvertretern unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

§ 12

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verbandsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Geschäftsführer. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann der Verbandsvorsteher dem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrates, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Verbandsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 103 GO NW.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gegen Selbstkostenerstattung des Rechnungsprüfungsamtes eines Zweckverbandmitgliedes, das durch Beschluss der Verbandsversammlung zu beauftragen ist, oder er setzt dazu selbst Personal ein.

§ 14

Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO erfolgt durch das nach § 13 Abs. 3 beauftragte Rechnungsprüfungsamt oder durch das vom Zweckverband selbst zur Rechnungsprüfung eingesetzte Personal mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Verbandsmitglieder. Programme, die über Customizingeinstellungen konfigurierbar sind, unterliegen für diesen Bereich der dezentralen Anwendungsprüfung und damit der Prüfungsverantwortung der Anwender.
- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 12 GemKVO) erfolgt durch den Zweckverband mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Dem Zweckverband obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, gem. § 7 Datenschutzgesetz NRW. Dies gilt nicht für Verfahren, die unabhängig vom Zweckverband von den Verbandsmitgliedern betrieben werden.

§ 15

Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsrat einen „Arbeitskreis IT-Strategie“, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsrates gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 16

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen. Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsteher. Daneben ist der Geschäftsführer in seinem Geschäftsbereich Vorgesetzter der Bediensteten.

- (2) Die Beamten und Angestellten des Zweckverbandes werden im Rahmen des Stellenplans vom Verbandsvorsteher ernannt, befördert, eingestellt oder höher gruppiert und entlassen. Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamten und Angestellten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Er kann diese Zuständigkeit auf den Geschäftsführer delegieren. Bei einer Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und vergleichbarer Angestellter ist die vorherige Zustimmung des Verbandsrates notwendig.
- (3) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern verpflichtet.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder einen seiner Stellvertreter und durch den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse hierzu nicht auf den Geschäftsführer übertragen sind.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

Teil 4

Finanzierung

§ 18

Haushaltssatzung

Der Geschäftsführer hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes alljährlich rechtzeitig aufzustellen. Der vom Verbandsvorsteher festgestellte Entwurf ist der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Verbandsrat kann beschließen, dass auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden sind.

§ 19

Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern nach Entgelten abgerechnet.

- (2) Die Höhe der Entgelte der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung, in die die Investitionskosten mit einzubeziehen sind, festgesetzt. Die Kalkulation erfolgt so, dass den Verbandsmitgliedern keine Standortnachteile entstehen.
- (3) Soweit im Einzelfall die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet. Die Höhe der Umlage soll einen Betrag von 0,50 € pro Einwohner nicht überschreiten. Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres nach den Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Reihe AI 2 – die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens). Gemeindeverbände werden hierbei mit 30% der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.
- (4) Die Investitionskosten für Voruntersuchungen, Neuentwicklungen und den Kauf von Software durch den Zweckverband werden durch eine jährliche, einwohnerbezogene Entwicklungseinlage abgedeckt, über deren Höhe die Verbandsversammlung bei Erlass der Haushaltssatzung entscheidet. Der Einlagebetrag wird in Höhe von mindestens 0,50 € pro Einwohner festgelegt. Die Entwicklungseinlage wird dem Zweckverband als Vorfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung erfolgt ausschließlich durch Verrechnung auf die in Abs. 2 genannten Investitionskosten. Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden sinngemäße Anwendung. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2006.
- (5) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Leistungsentgelte zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (6) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Gewinnaufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen.
- (7) Bei der einwohnerbezogenen Berechnung ist die Einwohnerzahl vom 31.12. des vorletzten Jahres nach den Berichten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (Reihe AI 2 – die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens) maßgeblich. Gemeindeverbände werden hierbei mit 30% der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet.

Teil 5
Schlussbestimmungen
§ 20
Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 21
Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22
Beitritt und Ausscheiden von
Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für seinem bisherigen Anteil entsprechende Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf seinen Antrag die ihn betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

§ 23

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung in Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 128 ff. BRRG. Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung in Münster.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

Teil 6

Übergangsvorschriften

§ 24

Übernahme von Personal

Das zum Zeitpunkt des Aufgabenüberganges in der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen beschäftigte Personal der Kreisverwaltung geht gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch und § 128 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Zweckverband über. Die näheren Einzelheiten des Übergangs werden bei Bedarf durch einen Personalüberleitungsvertrag geregelt, der der Genehmigung durch den Verbandsrat bedarf.

§ 25

Übergang von Leistungsbeziehungen

- (1) Produkte und Leistungen die auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen“ vom 01. Januar 2001 von der Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitungszentrale Recklinghausen für Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erbracht werden, übernimmt der Zweckverband.

- (2) Bereits eingesetzte Produkte und bestehende Leistungsbeziehungen können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum Ende des dritten Jahres nach Abschluss der Pilotphase, gekündigt werden, soweit keine anderen produkt- oder projektbezogenen Einzelvereinbarungen bestehen.

§ 26

Einberufung der ersten Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung vom Landrat des Kreises Recklinghausen einberufen.

§ 27

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am
machung, in Kraft.

spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekannt-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“

Zwischen dem

Kreis Recklinghausen

und den kreisangehörigen Städten

Castrop-Rauxel,
Datteln,
Dorsten,
Gladbeck,
Haltern am See,
Herten,
Marl,
Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen,
Waltrop

nachfolgend Beteiligte genannt, wird aufgrund der §§ 9 und 23 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NRW S. 163) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Beteiligten vereinbaren die anliegende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“.

§ 2

Die zwischen dem Kreis Recklinghausen und den übrigen Beteiligten geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb der „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ wird zum Zeitpunkt der Entstehung des Zweckverbandes aufgehoben.